

## Liebe Studierende, liebe Lehrende, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir nähern uns mit Riesenschritten dem Semesterende. Vor allem für die demnächst-Absolventinnen und Absolventen rückt die letzte „aufregende“ Gelegenheit immer näher, noch einmal zu zeigen, was man „drauf“ hat und wie sich Fachwissen, Sachverstand und akademische Kompetenz vervielfacht haben. Dazu wünschen wir ein erfreuliches Gelingen!

Ach ja, dann war da ja auch noch eine Pandemie... Das Sommersemester 2021 bleibt, wie angekündigt, ein Online-Semester. Am Beginn des Jahres haben wir aber auch angekündigt, dass eventuell Abschlussprüfungen vor Ort abgehalten und einzelne Veranstaltungen ab Juli wieder vor Ort stattfinden können.

Falls das in Ihrem Studiengang und für Ihre Prüfung zutrifft, beachten Sie bitte die umseitigen Regelungen bezüglich der Teilnahme an vor Ort-Veranstaltungen. Diese Vorgaben gelten im Sinne des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes ergänzend zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung an der FH<sup>1</sup>.

Diese Maßnahmen erzeugen vermutlich bei einigen auch Unbehagen. Bedenken wir aber, dass es auch sehr vieles ermöglicht, was uns vor einem halben Jahr noch als weit entfernt und beinahe unerreichbar schien. Und dass die Einhaltung dieser Regelungen Kolleg\*innen auch die notwendige Gewissheit gibt, sich darauf verlassen zu können, sich durch eine Prüfungs- und Veranstaltungsteilnahme nicht einer gesundheitlichen Unsicherheit auszusetzen. Sicher ist sicher! Nehmen wir Rücksicht darauf.

Im vorigen Frühjahr hat es immer wieder geheißen: „Es ist ein Marathon, kein Sprint.“ Ehrlicherweise kommt mir mittlerweile vor: Es ist kein Marathon, eher „Walking mit einer Schnecke“. Das ist tatsächlich ungewohnt für uns, aber ich bin sicher: Auch Schnecken kommen an ihr Ziel.

Und das gilt ja ohnehin nicht für Sie, liebe Absolvent\*innen 2021. Sie werden sich selbst und Ihrer Umgebung zeigen, dass man, auch wenn vieles in Schneckentempo verfällt, zielbewusst und beharrlich weitergehen kann.

Alles Gute dabei!

*Bleiben Sie gesund! Schauen Sie auf sich – und auf uns alle!*

Martin Staudinger  
Leiter des Fachhochschulkollegiums an der FernFH

---

<sup>1</sup> Unbeschadet der angeführten „3-G-Eintrittsmöglichkeiten“ sind vor Ort-Präsenzveranstaltungen an der FernFH nicht möglich, wenn für das Stadtgebiet von Wiener Neustadt Ausreisebeschränkungen nach einer „Hochinzidenzgebietsverordnung“ oder andere behördliche Einschränkungen bestehen. Siehe <https://www.wiener-neustadt.at/de/aktuelles/tag/corona>.

---

Für alle vor Ort-Veranstaltungen an der FernFH können entsprechend den aktuellen Empfehlungen oder Vorgaben der Behörden allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen vorgegeben werden.

Darüber hinaus ist für die Teilnahme an einer vor Ort-Veranstaltung die Vorlage **eines** der folgenden Nachweise **verpflichtend**:

- Negativer Antigen-Selbsttest („Wohnzimmertest“), der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wurde und nicht älter als 24 Stunden<sup>1</sup> ist.
- Negativer Antigentest auf SARS-CoV-2, ausgestellt von einer befugten Stelle (Apotheke, Teststraße) und nicht älter als 48 Stunden<sup>1</sup>
- Negativer SARS-CoV-2 PCR-Test („Gurgeltest“), ausgestellt von einer befugten Stelle und nicht älter als 72 Stunden<sup>1</sup>
- Positiver SARS-CoV-2 Antikörpertest (Neutralisationstests, keine Antikörperschnelltests), nicht älter als drei Monate  
(Hinweis: Das Testergebnis „nicht reaktiv“ ist einem negativen Test gleichzusetzen und gilt nicht als „Eintritts-Nachweis“)
- Ärztliche Bestätigung über eine innerhalb der letzten sechs Monaten überstandene COVID-19 Infektion
- Absonderungsbescheid, der in den letzten sechs Monaten ausgestellt wurde und eine COVID-19 Erkrankung (der betreffenden Person) als Grund ausweist
- Nachweis über eine Impfung gegen SARS-CoV-2 (Impfpass oder Impfkarte mit Unterschrift und Stempel der Ärztin oder des Arztes bzw. der impfenden Stelle, Ausdruck aus dem e-Impfpass), mit folgender Gültigkeitsdauer:
  - \* Nach der 1. Teilimpfung: Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, gültig maximal 3 Monate ab dem Tag der Impfung gerechnet
  - \* Nach der 2. Teilimpfung: Gültig maximal 9 Monate ab dem Tag der Erstimpfung
  - \* Bei Impfung mit einem Impfstoff, der nur eine Einmalimpfung verlangt (Janssen-Cilag/Johnson & Johnson): Ab dem 22. Tag nach der Impfung, gültig maximal 9 Monate ab dem Tag der Impfung gerechnet

Für „Begleitpersonen“ nach § 15 Abs 1 FHG gilt eine Beschränkung auf eine Person je Prüfungsteilnehmer\*in.

Die oben genannten verpflichtenden Nachweise gelten **für alle beteiligten Personen** (Studierende, Lehrende, administratives Personal, begleitende Vertrauenspersonen etc.).

Falls Sie keinen derartigen Nachweis erbringen können oder wollen, ist eine vor-Ort-Teilnahme nicht möglich.

Falls es sich dabei um eine Prüfung handelt und eine alternative Durchführung in einem Online-Setting nicht möglich oder zweckmäßig ist, gilt die Nicht-Teilnahme als „ausreichend begründet“ im Sinne der Prüfungsordnung und führt nicht zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

<sup>1</sup> zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Endes der vor Ort-Veranstaltung